



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 2

München, 25. Februar 2010

23. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
21.12.2009	2130.0-I Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau); Bekanntgabe des Stundensatzes	19
04.02.2010	2132.2-I Vollzug der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); – Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes – Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter und Prüffingenieure für Standsicherheit	19
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
27.01.2010	2122.1-UG Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilprG)	21
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
29.12.2009	2160-A Änderung der Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen	28
28.01.2010	827-A Bestellung des Landeswahlausschusses zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Freistaat Bayern	28
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
11.02.2010	Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	29

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

20.01.2010	Aufhebung der Erlaubnis „Gütting“ zur Aufsuchung von Gold und Wismut zu gewerblichen Zwecken	29
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibungen	30
	Literaturhinweise	30

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2130.0-I

Vollzug der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau); Bekanntgabe des Stundensatzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern

vom 21. Dezember 2009 Az.: IIB4-4115.120-003/89

1. Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), hat das Bayerische Staatsministerium des Innern den Stundensatz bekannt zu geben, der jeweils der Gebühr der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern) für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zugrunde zu legen ist.

Nach Art. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), der laut Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes am 1. März 2010 in Kraft tritt, werden zum 1. März 2010 die Besoldungsbestandteile um 1,2 v. H. erhöht. Das Monatsgrundgehalt eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt nach Anlage 1 zu Art. 4 BayBVAnpG 2009/2010 ab 1. März 2010 5.317,91 Euro. Der für die Berechnung der Gebühr zugrunde zu legende Stundensatz ist daher entsprechend anzupassen.

Damit gilt bis auf Weiteres Folgendes:

Der in § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ZustVBau normierte gerundete Stundensatz für Amtshandlungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und der LGA in Vollzug von Art. 72 BayBO beträgt bei Auftragserteilung ab dem 1. März 2010

99 €.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2010 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. April 2009 (AllMBl S. 165).

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2132.2-I

Vollzug der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);

– Bekanntgabe der Indexzahl,
der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte
und des Stundensatzes
– Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter
und Prüffingenieure für Standsicherheit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern

vom 4. Februar 2010 Az.: IIB8-4117-001/08

Anhang: Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

1. Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

Das Staatsministerium des Innern hat gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung und weiterer Rechtsverordnungen vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542), die Indexzahl, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der PrüfVBau zu vervielfältigen sind, die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und gemäß § 31 Abs. 5 Satz 5 PrüfVBau den jeweils für die Gebühren- bzw. Honorarberechnung nach Zeitaufwand zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt zu geben.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt für Prüf- und Bescheinigungsaufträge bei Auftragserteilung ab **1. März 2010**

1,109.

Die aufgrund der Indexzahl fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart nach Anlage 1 der PrüfVBau sind im Anhang zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Der **Stundensatz** nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau beträgt für Prüf- und Bescheinigungsaufträge bei Auftragserteilung ab **1. März 2010**

99 €.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

2. Prüffämter und Prüffingenieure für Standsicherheit in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium des Innern führt gemäß § 6 Abs. 4 PrüfVBau Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter und Prüffingenieure für Standsicherheit. Diese sind auf der Internetseite der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern,

Bereich Recht, Städtebau, Bautechnik unter der Rubrik Bautechnik bekanntgemacht

(<http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik>).

Prüfaufträge für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO) dürfen nur den in den vom Bayerischen Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Listen aufgeführten Prüfämtern und Prüflingen für Standsicherheit erteilt werden. § 9 PrüfVBau bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung tritt zum 1. März 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung zum Vollzug der PrüfVBau vom 9. November 2009 (AllMBl S. 347) wird mit Ablauf des 28. Februar 2010 aufgehoben.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Anhang

Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Art der baulichen Anlage anrechenbare Bauwerte
in Euro/m³

1.	Wohngebäude	109
2.	Wochenendhäuser	95
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	146
4.	Schulen	139
5.	Kindertageseinrichtungen	124
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	124
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	144
8.	Krankenhäuser	162
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	124
10.	Hallenbäder	134
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30000 m ³ Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1	bis 2500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾	53
	Sonstige Bauart	44
11.2	der 2500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾	44
	sonstige Bauart	37
11.3	der 5000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾	37
	sonstige Bauart	29
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	82

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	73
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30000 m ³ Brutto-Rauminhalt	111
14.2	der 30000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60000 m ³	90
14.3	der 60000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	78
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30000 m ³ Brutto-Rauminhalt	96
15.2	der 30000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60000 m ³	78
15.3	der 60000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	67
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	80
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	96
18.	Tiefgaragen	149
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1500 m ³ Brutto-Rauminhalt	29
20.2	der 1500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen 5 v. H.
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v. H.
- bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v. H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau 43 €/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1:2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m³ abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

2122.1-UG

**Vollzug des Gesetzes
über die berufsmäßige Ausübung
der Heilkunde ohne Bestallung
(Heilpraktikergesetz – HeilprG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit**

vom 27. Januar 2010 Az.: 32-G8584-2009/1-5

Zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilprG) vom 17. Februar 1939 (RGebl I S. 251, BGBl III 2122-2), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl I S. 2702) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1939 (RGebl I S. 259, BGBl III 2122-2-1) – 1. DV –, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl I S. 4456), wird Folgendes bestimmt:

Inhaltsübersicht

1. Erfordernis der Erlaubnis
2. Erlaubnisvoraussetzungen
 - 2.1 Staatsangehörigkeit
 - 2.2 Zuverlässigkeit
 - 2.3 Doppeltätigkeit
3. Erlaubnisverfahren
 - 3.1 Zuständigkeit
 - 3.2 Antragsunterlagen
 - 3.3 Versagungsgründe
 - 3.4 Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis
 - 3.5 Auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis
- 3.6 Begründung und Zustellung des Bescheids
4. Kenntnisüberprüfung
 - 4.1 Zuständiges Gesundheitsamt
 - 4.2 Zweck der Überprüfung
 - 4.3 Inhalt der Überprüfung
 - 4.4 Durchführung der Überprüfung
 - 4.5 Organisation des Überprüfungsverfahrens
5. Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung
 - 5.1 Antrag stellende Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium
 - 5.2 Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis
 - 5.3 Auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis
6. Kosten des Überprüfungsverfahrens; Entschädigung der Beisitzer
 - 6.1 Kostenträger und Kostenerhebung
 - 6.2 Aufwand für die Überprüfung
 - 6.3 Vergütung für die Beisitzenden
7. Gutachterausschuss
 - 7.1 Anhörung
 - 7.2 Zusammensetzung
 - 7.3 Berufung der Mitglieder
 - 7.4 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen
 - 7.5 Vergütung der Mitglieder und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers
8. Inkrafttreten

1. Erfordernis der Erlaubnis

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinn des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzterordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG. In welchen Fällen die Heilkunde ausgeübt wird, ergibt sich grundsätzlich aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 HeilprG. Aber auch bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert. Ob solche Fachkenntnisse im konkreten Einzelfall erforderlich sind, ist vom Ziel, von der Methode und der Art der Tätigkeit abhängig. Daneben kann aber auch die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach oder weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung und damit ärztliche oder medizinische Fachkenntnisse voraussetzt, gesundheitliche Schäden für Patienten verursachen kann. Demnach ist nicht jede Tätigkeit, auf die die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 HeilprG zutrifft, Ausübung der Heilkunde. Andererseits kann sie – wie etwa im Fall von Eingriffen und Behandlungen zu kosmetischen Zwecken – bei Fehlen eines krankhaften Zustands, also bei Maßnahmen am gesunden Menschen, gleichwohl vorliegen (BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 1958, Az.: I C 25.56, NJW 1959, S. 833; BVerwG, Urteil vom 28. September 1965, Az.: I C 105.63, NJW 1966, S. 418; BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 1972, Az.: I C 2.69, NJW 1973, S. 579). Näheres hierzu ergibt sich aus der umfangreichen Rechtsprechung und dem einschlägigen Schrifttum. Einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG bedürfen demnach auch Personen, die in eigener Verantwortung und ohne den Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen, heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten ausüben (BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1983, Az.: 3 C 21.82, BVerwGE 66, S. 367 = NJW 1984, S. 1414). Keiner Erlaubnis bedürfen dagegen beispielsweise sog. Geistesheiler (rituelle oder spirituelle Heiler) oder „Wunderheiler“ nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2004 (Az.: 1 BvR 784/03, NJW-RR 2004, S. 705) bzw. vom 3. Juni 2004 (Az.: 2 BvR 1802/02, NJW 2004, S. 2890).

2. Erlaubnisvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 2 HeilprG und § 2 der 1. DV sind verfassungskonform unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung auszulegen und anzuwenden.

Insbesondere hat danach jede Person, soweit sie nicht als Ärztin oder Arzt zugelassen ist, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn sie die geltenden persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f, g und i der 1. DV erfüllt. Zu beachten ist Folgendes:

- 2.1 Staatsangehörigkeit
§ 2 Abs. 1 Buchst. b der 1. DV (deutsche Staatsangehörigkeit) ist nichtig (BVerfG, Beschluss vom 10. Mai 1988, Az.: 1 BvR 482/84, 1166/85, NJW 1988, S. 2290).
- 2.2 Zuverlässigkeit
Die „sittliche Zuverlässigkeit“ im Sinn des § 2 Abs. 1 Buchst. f der 1. DV ist als berufliche Zuverlässigkeit zu verstehen, weshalb es darauf ankommt, ob die betreffende Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 1957, Az.: I C 194.54, BVerwGE 4, S. 250).
- 2.3 Doppeltätigkeit
Das Verbot der Doppeltätigkeit nach § 2 Abs. 1 Buchst. h der 1. DV ist mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar und deshalb nichtig (BVerwG, Urteil vom 2. März 1967, Az.: I C 52.64, DÖV 1967, S. 493).
- 3. Erlaubnisverfahren**
- 3.1 Zuständigkeit
Über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde entscheidet die gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zuständige Kreisverwaltungsbehörde. In der Regel ergeht die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 1 der 1. DV unter Beteiligung der Abteilung oder des Fachbereichs Gesundheit der in Nr. 4.1 genannten Kreisverwaltungsbehörde (im Folgenden: Gesundheitsamt) es sei denn, eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt nach Nrn. 5.2.1 oder 5.3.3.
- 3.2 Antragsunterlagen
Bei der Antragstellung sind der Kreisverwaltungsbehörde folgende Nachweise und Unterlagen vorzulegen:
- eine Geburtsurkunde,
 - ein kurz gefasster (tabellarischer) Lebenslauf,
 - ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Antrag stellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
 - ein behördliches Führungszeugnis (Belegart „O“), das nicht älter als drei Monate sein darf,
 - eine Erklärung darüber, ob gegen die Antrag stellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und
 - ein Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss.
- Bei der Antragstellung muss außerdem angegeben werden, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde. Aus der Tatsache einer oder mehrerer früherer Antragstellungen dürfen negative Rückschlüsse auf den zur Entscheidung vorliegenden Antrag nicht gezogen werden, da die Erlaubnis mehrfach beantragt werden kann.
- Die Kenntnis bereits entstandener Verwaltungsvorgänge kann jedoch die Beurteilung im Einzelfall erleichtern.
- 3.3 Versagungsgründe
Die Kreisverwaltungsbehörde prüft aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob einer oder mehrere der in § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g der 1. DV genannten Versagungsgründe vorliegen. Ist dies der Fall, lehnt die Kreisverwaltungsbehörde den Antrag bereits aus diesem Grunde ab, ohne dass es einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antrag stellenden Person durch das Gesundheitsamt bedarf. Andernfalls leitet sie den Vorgang dem zuständigen Gesundheitsamt zur Durchführung der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antrag stellenden Person zu.
- 3.4 Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis
Bringt die Antrag stellende Person bei der Antragstellung zum Ausdruck, dass sie die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben will, so ist, wenn die insoweit einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Erlaubnis ausdrücklich und förmlich auf dieses Gebiet zu beschränken (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1993, Az.: 3 C 34.90, NJW 1993, S. 2395). Diese Erlaubnisse berechtigen nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ ohne einschränkenden Zusatz. Als rechtlich unbedenklich kann der Antrag stellenden Person die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker bzw. Heilpraktikerin, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ empfohlen werden.
- 3.5 Auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis
Bringt die Antrag stellende Person bei der Antragstellung zum Ausdruck, dass sie die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet eines staatlich geregelten Heilhilfsberufs ausüben will (z. B. Physiotherapie), so ist, wenn die insoweit einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Erlaubnis ausdrücklich und förmlich auf dieses Gebiet zu beschränken. Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist. Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinn des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein. Als rechtlich unbedenklich kann der Antrag stellenden Person danach die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker bzw. Heilpraktikerin, beschränkt auf das Gebiet der ... [z. B. Physiotherapie]“ empfohlen werden.
- 3.6 Begründung und Zustellung des Bescheids
Der Bescheid ist nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zuzustellen und, wenn die Erlaubnis versagt oder unter Auflagen erteilt wird, zu begründen (§ 3 Abs. 2 der 1. DV, Art. 39

BayVwVfG). Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antrag stellende Person zu tragen. Im Übrigen ist Nr. 6 zu beachten. Das Gesundheitsamt erhält einen Abdruck des Bescheids. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 1. DV, wonach der Bescheid auch der ärztlichen Berufsvertretung zuzustellen ist, ist gegenstandslos (OVG Lüneburg, MDR 1954, S. 123).

4. Kenntnisüberprüfung

4.1 Zuständiges Gesundheitsamt

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durchzuführende Kenntnisüberprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DV nimmt in jedem Regierungsbezirk, sofern nicht das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt München, der Stadt Augsburg, der Stadt Ingolstadt oder der Stadt Nürnberg zuständig ist, das am Sitz der jeweiligen Regierung bestehende Landratsamt als staatliches Gesundheitsamt vor (§ 3 Abs. 11 HeilBZustV).

4.2 Zweck der Überprüfung

Ziel der Überprüfung ist es festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch die Antrag stellende Person eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Die Überprüfung dient somit der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und des einzelnen Menschen. Sie ist andererseits aber keine Prüfung im Sinn einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Befähigung. Daraus folgt, dass sie sich auf die Feststellung beschränken muss, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antrag stellenden Person Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch sie zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit führen könnte. In diesem Rahmen muss die Überprüfung allerdings die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für eine solche Feststellung erheblich sind. Hierzu gehören notwendigerweise diejenigen fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Ebenso sind die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache und Kenntnisse der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Durch die Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden können, ob die Antrag stellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen von Heilpraktikern klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst ist und bereit ist, ihr Handeln entsprechend einzurichten.

4.3 Inhalt der Überprüfung

In vorgenanntem Sinn sind Gegenstände der Überprüfung:

- 4.3.1 Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- 4.3.2 Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker,

4.3.3 Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,

4.3.4 Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen,

4.3.5 Grundkenntnisse psychischer Krankheiten,

4.3.6 Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,

4.3.7 Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (zum Beispiel Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),

4.3.8 Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,

4.3.9 Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken,

4.3.10 Deutung grundlegender Laborwerte,

4.3.11 Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie.

4.4 Durchführung der Überprüfung

4.4.1 Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Vor Beginn eines jeden Überprüfungsteils haben sich die Antragstellenden durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

4.4.2 Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Der schriftliche und der mündliche Teil der Überprüfung stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt.

4.4.3 Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden den Antragstellenden vom Gesundheitsamt 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice) zur Beantwortung gestellt. Die Fragen sind eindeutig, klar und verständlich zu formulieren und auf den Bereich der unerlässlichen Kenntnisse zu beschränken. Fragen können insbesondere in Form von Einfach- und Mehrfachauswahlfragen, als Aussagenkombinationen, als Verknüpfungsfragen oder Zuordnungsfragen gestellt werden.

Die schriftliche Überprüfung dauert 120 Minuten. Die Bewertung obliegt einer Ärztin bzw. einem Arzt des Gesundheitsamts. Sollten einzelne Fragen als unzulässig beanstandet und nach einvernehmlicher Auffassung aller überprüfenden Gesundheitsämter eliminiert werden, ist bei der Auswertung von der verminderten Anzahl an Fragen auszugehen. Die Verminderung der Anzahl an Fragen darf sich nicht zum Nachteil der Antragstel-

lenden auswirken. Hat die Antrag stellende Person eine eliminierte Frage zutreffend beantwortet, wird diese Frage deshalb für sie trotz der Eliminierung positiv gewertet. Die Frage ist in dem Fall aber bei der Zahl der gestellten Fragen ebenfalls zu berücksichtigen. Wer danach mindestens 75 Prozent der zu berücksichtigenden Fragen zutreffend beantwortet hat, ist zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Teil zugelassen (bei 60 zu berücksichtigenden Fragen sind damit mindestens 45 Fragen zutreffend zu beantworten).

Bei den übrigen Antragstellenden wird die Überprüfung abgebrochen, weil angenommen werden muss, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Das Gesundheitsamt teilt dies der Kreisverwaltungsbehörde mit. Das Gleiche gilt, wenn (bei der Antrag stellenden Person) während der schriftlichen Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

- 4.4.4 Die Dauer der mündlichen Überprüfung soll pro Person 30 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Überprüfung kann in Gruppen mit bis zu vier Personen durchgeführt werden. Die mündliche Überprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamts durchgeführt. An ihr sollen zwei Angehörige des Heilpraktikerberufs als Beisitzende gutachtlich mitwirken. Die Berufsverbände der Heilpraktiker können dem zuständigen Gesundheitsamt Berufsangehörige als Beisitzende vorschlagen; das Gesundheitsamt soll diese Vorschläge bei der Bestellung der Beisitzenden berücksichtigen. Im mündlichen Teil der Überprüfung sind die gestellten Fragen in freier Form zu beantworten. Der Antrag stellenden Person soll auch eine praktische Aufgabe gestellt werden, die sie in Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsgremiums zu erledigen hat.

Über die mündliche Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Überprüfung, die Stellungnahme der gutachtlich mitwirkenden Beisitzenden und gegebenenfalls vorgekommene Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Überprüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied nach Anhörung der gutachtlich mitwirkenden Beisitzenden, ob bei der Antrag stellenden Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Antrag stellende Person über das Ergebnis der Überprüfung und teilt die getroffene Entscheidung mit dem Ergebnis der schriftlichen Überprüfung der Kreisverwaltungsbehörde mit.

4.5 Organisation des Überprüfungsverfahrens

- 4.5.1 Die zuständigen Gesundheitsämter sollen je Halbjahr einen Prüfungsdurchgang durchführen, sodass das jeweilige Verfahren möglichst innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen werden kann.

- 4.5.2 Die Ladungen zu jedem Teil der Überprüfung sollen spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin an die Antragstellenden versandt werden.

5. Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung

Bei den nachfolgend genannten Personengruppen gilt Nr. 4 mit folgenden Maßgaben:

- 5.1 Antrag stellende Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium

Bei Antrag stellenden Personen, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Gegenstände nach Nr. 4.3.1. Die Überprüfung ist in Form eines Gesprächs zwischen der Antrag stellenden Person und einer Ärztin oder einem Arzt des Gesundheitsamts vorzunehmen. Dabei ist auch darauf zu achten, ob die Antrag stellende Person die deutsche Sprache hinreichend beherrscht.

- 5.2 Auf Psychotherapie beschränkte Erlaubnis

Bei Antrag stellenden Personen, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren, gilt Folgendes:

- 5.2.1 Wird anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachgewiesen, dass eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und war das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Die Durchführung einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Ergeben sich in diesen Fällen Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit vorgelegter Diplom- oder Masterurkunden oder Prüfungszeugnisse, wendet sich die Kreisverwaltungsbehörde als Grundlage für das weitere Verfahren unmittelbar an die ausstellende Hochschule.

Die Durchführung einer Kenntnisüberprüfung entfällt ferner für Antragstellende, die ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie nachweisen, das den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl L 255 vom 30. September 2005, S. 22) entspricht und das auch den Kenntnissnachweis im Fach „Klinische Psychologie“ einschließt. Der im Satz 1 genannten Diplom- oder Masterprüfung gleichgestellt ist ferner eine in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene, gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach

Psychologie, die auch die „Klinische Psychologie“ als Prüfungsfach einschließt. Bei Zweifelsfragen in diesen Fällen kann von der Kreisverwaltungsbehörde eine gutachtliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, Lennéstraße 6, 53113 Bonn (E-Mail: zab@kmk.org) eingeholt werden. Empfehlenswert ist auch eine Recherche in der Datenbank der ZAB unter www.anabin.de.

Im Hinblick auf die Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DV achtet die Kreisverwaltungsbehörde insbesondere in den Fällen der Sätze 4 und 5 darauf, ob die Antragstellenden die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um ohne Gefahr für die Gesundheit der Allgemeinheit und des einzelnen Menschen die heilkundliche Psychotherapie ausüben zu können; im Zweifelsfall holt die Kreisverwaltungsbehörde eine Stellungnahme des nach § 3 Abs. 11 HeilBZustV zuständigen Gesundheitsamts ein.

- 5.2.2 In allen übrigen Fällen ist nach Maßgabe der Entscheidungsgründe der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1993 (Az.: 3 C 34.90, NJW 1993, S. 2395) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. August 1995 (Az.: 7 B 94.4171, VGHE 48, S. 88) wie folgt zu verfahren:

Die Kreisverwaltungsbehörde nimmt eine Bewertung „nach Aktenlage“ der gegebenenfalls auf ihren Hinweis von den Antragstellenden vorgelegten Aus-, Fort- oder Weiterbildungsnachweise auf dem Gebiet der Psychotherapie vor. Erforderlichenfalls fordert die Kreisverwaltungsbehörde auf Kosten der Antrag stellenden Person ein Sachverständigengutachten an (Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG); hierauf ist die Antrag stellende Person unter Mitteilung der voraussichtlichen Kosten vor Einholung des Gutachtens hinzuweisen.

Steht nach Durchführung dieses Verfahrensschrittes nicht fest, ob die jeweiligen Antragstellerinnen bzw. Antragsteller über die Kenntnisse des Fachs „Klinische Psychologie“ verfügen, ist eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt im Sinn der Nr. 5.2.3 durchzuführen. Diese Kenntnisüberprüfung darf sich nach dem zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts – abweichend von Nr. 4.3 – nicht auf „allgemeine heilkundliche Grundkenntnisse einschließlich der Kenntnisse im Bereich der Anatomie, Physiologie und Pathologie“ erstrecken. Die Antragstellenden müssen vielmehr, „um nicht die Volksgesundheit zu gefährden, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen „und die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“.

Die Betroffenen haben danach in der Überprüfung darzutun, ob sie insbesondere in der Lage sind,

seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, sowohl differenzialdiagnostisch wie auch hinsichtlich des Ausmaßes der Ausprägung zu erkennen, und diese ferner von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass Patienten durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleiden. In diesem Zusammenhang sind auch Grundkenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich (vgl. BayVGH a. a. O.). Maßstab für die Überprüfungsgegenstände im Bereich der heilkundlichen Psychotherapie können und müssen im Übrigen – wie auch in der allgemeinen Kenntnisüberprüfung – stets diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die nach dem Stand der Wissenschaft im Interesse des gesundheitlichen Schutzes der Heilung suchenden Bevölkerung und der einzelnen Patienten unverzichtbar sind.

In der Überprüfung ist nach dem zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch darauf zu achten, ob die Antragstellenden die Gewähr dafür bieten, dass sie sich auch nach Erteilung der Erlaubnis auf die Ausübung der Psychotherapie beschränken und die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit im Bereich der Psychotherapie zu den den Ärztinnen und Ärzten sowie den Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern vorbehaltenen Bereichen der Heilkunde beachten werden.

- 5.2.3 Für die Durchführung der Überprüfung gelten die Nrn. 4.4 und 4.5 mit folgenden Maßgaben:
- 5.2.3.1 Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren, die in 55 Minuten zu bearbeiten sind.
- 5.2.3.2 Der mündliche Teil der Überprüfung soll pro Person 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei seiner Gestaltung soll eine einschlägige fachliche Vorbildung und das beabsichtigte heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeitsgebiet der Antrag stellenden Person berücksichtigt werden.
- 5.2.3.3 Als Beisitzende für den mündlichen Teil der Überprüfung sollen folgende Personen herangezogen werden:
- a) eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Psychiatrie oder für Neurologie jeweils mit Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder für psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder eine Ärztin bzw. ein Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder „Psychotherapie“ oder eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. ein Psychologischer Psychotherapeut,
 - b) ein Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis.

- 5.3 Auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis
- Bei Antrag stellenden Personen, die eine auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis begehren, gilt Folgendes:
- 5.3.1 Von der Antrag stellenden Person ist nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberuf erfolgreich abgeschlossen hat. Eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgreich abgeschlossene und nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennende entsprechende Ausbildung erfüllt diese Anforderung ebenfalls.
- 5.3.2 Es ist eine auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet (z. B. Physiotherapie) eingeschränkte Überprüfung durchzuführen. Dabei hat die Antrag stellende Person zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin und Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 2009, Az.: 3 C 19.08, GewArch 2010, S. 43).
- Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Heilhilfsberufs typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist (z. B. radiologische Abklärung, Messung der Knochendichte). Die Befähigung, eine umfassende ärztliche Differenzialdiagnose zu stellen, ist nicht Gegenstand der Überprüfung.
- Nicht Gegenstand der Überprüfung sind ebenso Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Antrag stellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung nach Nr. 5.3.1 schon besitzt.
- 5.3.3 Auf die Überprüfung nach Nr. 5.3.2 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Antrag stellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d. h. mit einer bestandenen Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die gemäß Nr. 5.3.2 nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind. Die Entscheidung trifft die Kreisverwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 2009).
- 5.3.4 Für die Durchführung der Überprüfung gelten die Nrn. 4.4 und 4.5 mit folgenden Maßgaben:
- 5.3.4.1 Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren, die in 55 Minuten zu bearbeiten sind.
- 5.3.4.2 Der mündliche Teil der Überprüfung soll pro Person 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei seiner Gestaltung soll die einschlägige fachliche Vorbildung und das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet der Antrag stellenden Person berücksichtigt werden.
- 5.3.4.3 Als Beisitzende für den mündlichen Teil der Überprüfung sollen folgende Personen herangezogen werden:
- a) Eine Fachärztin bzw. ein Facharzt aus einem klinisch-praktischen Fachgebiet, in dem Krankheitsbilder behandelt werden, die auch in dem von der Antrag stellenden Person beabsichtigten Tätigkeitsgebiet relevant sind oder eine Ärztin bzw. ein Arzt, die bzw. der als Lehrkraft an einer Berufsfachschule für den Heilhilfsberuf tätig ist, der Gegenstand der Überprüfung ist.
- b) Ein Inhaber einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis oder einer auf das Gebiet beschränkten Heilpraktikererlaubnis, das Gegenstand der Überprüfung ist.
- Eine Ausnahme von Buchst. a ist möglich, wenn die Ärztin bzw. der Arzt des Gesundheitsamts selbst eine einschlägige Facharztkompetenz besitzt; in diesem Fall sollen zwei Beisitzende nach Buchst. b herangezogen werden.
- 6. Kosten des Überprüfungsverfahrens; Entschädigung der Beisitzer**
- 6.1 Kostenträger und Kostenerhebung
- Die Kosten des Überprüfungsverfahrens trägt die Antrag stellende Person.
- 6.1.1 Bei Antrag stellenden Personen aus dem Zuständigkeitsbereich des überprüfenden Gesundheitsamts richtet sich die erhöhte Gebühr nach der Tarif-Nr. 7.IX.3/1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Darin sind die Gebühr für die Erlaubnis nach § 1 HeilprG und die Entschädigung für die Sachverständigentätigkeit des eigenen Gesundheitsamts enthalten. Die Entschädigung für die Beisitzer im mündlichen Teil der Überprüfung ist daneben als Auslage von der Antrag stellenden Person zu erheben.
- 6.1.2 Bei Antrag stellenden Personen aus dem Zuständigkeitsbereich von Gesundheitsämtern, die keine Überprüfungen durchführen, erhebt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nur die Gebühr für die Erlaubnis nach Tarif-Nr. 7.IX.3/1 des Kostenverzeichnisses. Gleichzeitig erhebt das überprüfende Gesundheitsamt unmittelbar von der Antrag stellenden Person die Sachverständigenentschä-

digung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ZuSEVO in Verbindung mit § 6 GGebO und Tarif-Nr. 3.9 der Anlage zur GGebO.

6.2 Aufwand für die Überprüfung

Der Aufwand für die Überprüfungen (einschließlich der Auslagen für Beisitzende sowie des Aufwands für die zentrale Vorbereitung der Fragen der schriftlichen Überprüfung) ist vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu tragen. Diesen fließen die entsprechenden Einnahmen nach den Nrn. 6.1.1 oder 6.1.2 zu (Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 FAG, Art. 1 Abs. 2 Satz 2 KG bzw. Vorbemerkung zu Kap. 12 40 des Haushaltsplans des Freistaates Bayern).

6.3 Vergütung für die Beisitzenden

Die beteiligten Beisitzenden erhalten eine Vergütung. Sie beträgt je zu überprüfende Person bei Beisitzenden nach Nr. 4.4.4 dreißig Euro und bei Beisitzenden nach Nr. 5.2.3.3 sowie nach Nr. 5.3.4.3 vierzig Euro. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen, insbesondere auch ein Verdienstausfall abgegolten. Das gilt nicht für Reisekosten. Diese werden nach den für Beamte des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gezahlt. Die Reisekostenabrechnungen sind an das überprüfende Gesundheitsamt zu richten.

7. Gutachterausschuss

7.1 Anhörung

Vor der Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Bescheid der Kreisverwaltungsbehörde und vor der Zurücknahme einer Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde ist ein Gutachterausschuss anzuhören (§ 3 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 3 der 1. DV). Das bedeutet jedoch nicht, dass der Gutachterausschuss vor jeder Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Bescheid der Kreisverwaltungsbehörde oder die Zurücknahme einer Erlaubnis anzuhören ist. Die Anhörung des Gutachterausschusses ist nur geboten, wenn es sich um Fragen der fachlichen Eignung oder beruflichen Zuverlässigkeit handelt, also in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. f und i der 1. DV. Eine Anhörung zur beruflichen Zuverlässigkeit kann entfallen, wenn die der Antrag stellenden Person anhaftenden sittlichen Mängel so schwerwiegend sind, dass die Erteilung der Erlaubnis von vornherein ausgeschlossen erscheint (BVerwG, GewArch 1962, S. 183).

7.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Gutachterausschusses ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 der 1. DV, wobei in den Fällen der Nrn. 5.2 und 5.3 jeweils zwei Ärzte und zwei weitere Mitglieder im Sinn der Nrn. 5.2.3.3 und 5.3.4.3 berufen werden sollen. Als vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses

soll eine Person mit der Befähigung zum Richteramt berufen werden.

7.3 Berufung der Mitglieder

Für Bayern besteht ein gemeinsamer Gutachterausschuss (§ 4 Abs. 2 der 1. DV), dessen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit berufen werden. Der Ausschuss übt nur eine beratende Funktion aus. Das Verfahren richtet sich nach den für Ausschüsse geltenden Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7.4 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen

Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Entscheidungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

7.5 Vergütung der Mitglieder und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers

Die Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses erhalten eine Vergütung. Sie beträgt je abschließend behandelten Vorgang fünfzig Euro im Fall einer allgemeinen Heilpraktikererlaubnis und siebenzig Euro im Fall einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer des Gutachterausschusses erhält eine Entschädigung von fünfzehn Euro je Vorgang, unabhängig von der Art der Erledigung. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen, insbesondere auch ein Verdienstausfall abgegolten. Das gilt nicht für Reisekosten. Diese werden nach den für Beamte des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gezahlt. Die Anträge auf Vergütungen und Reisekosten sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einzureichen. Die Regierungen setzen die Höhe der Vergütung und Reisekosten fest und ordnen die Zahlung an die einzelnen Mitglieder des Gutachterausschusses an. Vergütung und Reisekosten sind bei Kap. 03 08 Tit. 412 01 zu verrechnen.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 5. August 1994 (AllMBl S. 688), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 17. Dezember 2001 (AllMBl 2002 S. 20) außer Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2160-A**Änderung der Richtlinie zur Förderung
der Erziehungsberatungsstellen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 29. Dezember 2009 Az.: VI5/7232/11/09**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Förderung der Erziehungsberatungsstellen vom 29. Mai 2006 (AllMBl S. 250) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 wie folgt geändert:

In Nr. 9.1 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Werner Zwick
Ministerialdirigent

827-A**Bestellung des Landeswahlausschusses
zur Durchführung der Wahlen
zu den Selbstverwaltungsorganen
auf dem Gebiet der Sozialversicherung
im Freistaat Bayern****Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
und für Umwelt und Gesundheit****vom 28. Januar 2010****Az.: III4/4112/1/10 und 13-K4112-2009/2**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl I S. 1946), zuletzt geändert durch Art. 451 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), bestellen wir mit Wirkung vom 1. Februar 2010 den Landeswahlausschuss für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Freistaat Bayern.

Der Landeswahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz des Landeswahlbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken, Oberversicherungsamt Nordbayern, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Die Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses wird beim Bayerischen Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, Telefon 089 2367-207, Telefax 089 2367-297, errichtet.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 20. Januar 2004 (AllMBl S. 33) tritt mit Wirkung zum Ablauf des 31. Januar 2010 außer Kraft.

Christine Haderthauer
Staatsministerin

Dr. Markus Söder
Staatsminister

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

vom 11. Februar 2010

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221), beschließt die Versammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 35.104.700 Euro und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.190.600 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt 19.140.000 Euro
- (2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung 16.269.000 Euro
(Antragsbetrag)

- (3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 2.871.000 Euro

- (4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 2.820.700 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Der Verbandsvorsitzende
Hermann Steinmaßl
Landrat

Aufhebung der Erlaubnis „Gütting“ zur Aufsuchung von Gold und Wismut zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 20. Januar 2010 Az.: VI/5-6114a/516/9

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 4. April 2008 Az.: VI/5-6114a/516/4 erteilte Erlaubnis „Gütting“ zur Aufsuchung von Gold und Wismut zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	45 31 000	54 90 000
2	45 36 000	54 90 000
3	45 38 000	54 86 000
4	45 38 000	54 84 000
5	45 31 000	54 84 000

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 20. Januar 2010 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer
Bergdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) sowie
- eine Stelle für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) und voraussichtlich
- eine weitere, evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **17. März 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung

des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht München – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **17. März 2010** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Gluckert, **Gesetzliche Krankenkassen als Normadressanten des Europäischen Wettbewerbsrechts**, Zugleich ein Beitrag zum wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriff im Allgemeinen sowie im Bereich der sozialen Sicherheit, 2009, 406 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 16, ISBN 978-3-428-12840-2.

Der Autor untersucht im Einzelnen die verschiedenen angebots- und nachfrageseitigen Tätigkeiten von Krankenkassen. Dabei beleuchtet er, wie sich Festbeträge, Mehrkostenregelungen, Festzuschüsse, Wahltarife, Finanzierungsregelungen oder Zusatzkrankenversicherungsangebote auf die wettbewerbsrechtliche Normadressatenstellung/Unternehmenseigenschaft auswirken. Er vertieft die dogmatischen Grundlagen des wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriffs im Allgemeinen sowie im Bereich der sozialen Sicherheit. In Exkursen arbeitet er dabei die Parallelen und Unterschiede zum deutschen Kartellrecht heraus. Die Arbeit berücksichtigt die Rechtslage nach Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (Gesundheitsreform 2007).

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Wiedemann/Fritsch, **Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)**, Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern, 21. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 45,50 €.

Bleicher/Engel/Wecker, **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 105. und 106. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 41,28 € bzw. 45,78 €.

Hümmer, **Kommunale Wahlbeamte, Kommunales Ehrenamt in Bayern**, 32. und 33. Lieferung, Stand April bzw. Juli 2009, Preis je 59 €.

Gehring, **Aktenplan für Registraturen der Gemeinden und Landratsämter**, 64. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 79 €.

Hauth/Hillermeier/Bonengel, **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**, Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern, 44. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 49,90 €.

Büchs/Walter/Amann, **Baurecht in Bayern**, 115. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 56,34 €.

Schwenk, **Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung**, 20. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 44 €.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 38. Lieferung, Stand Oktober 2009, Preis 89 €.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung**, 31. Lieferung, Stand November 2008, Preis 52,48 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 49. und 50. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 47,50 €.

Harrer/Kugele/Kugele/Thum/Tegethoff, **Verwaltungsrecht in Bayern**, Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO), 79. Lieferung, Stand September 2009, Preis 89,78 €.

Ecker, **Kommunalabgaben in Bayern**, 37. Lieferung, Stand April 2009, Preis 58,44 €.

Heinz/Groß, **Landeswahlrecht in Bayern**, 20. Lieferung, Stand August 2008, Preis 53,32 €.

Schwenk/Ecker, **Abgabenrecht in Bayern**, 49. und 50. Lieferung, Stand August 2009, Preis 46,34 € bzw. 43,46 €.

Frommer/Engelbrecht, **Bundeswahlrecht**, Bundeswahlgesetz/Bundeswahlordnung, 12. und 13. Lieferung, Stand August 2009, Preis 54,90 € bzw. 62,50 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**, 46. Lieferung, Stand August 2009, Preis 36,50 €.

David, **Straßenverkehrsrecht für kreisangehörige Gemeinden in Bayern**, StVO/StVG/BayStrWG mit Erläuterungen, Vollzugsvorschriften und Anwendungshinweisen, 46. Lieferung, Stand Oktober 2009, 96 Seiten, Preis 147,52 €.

Umweltrecht in Bayern, 122. Ergänzung, Preis 47,04 €, 123. Ergänzung, Preis 56,76 €, 124. Ergänzung, Preis 53,40 €, 125. Ergänzung, Preis 59,30 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 131. und 132. Lieferung, Stand Oktober 2009, Preis 51,36 € und 47,16 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Kommunen als Unternehmer, 33. und 34. Ergänzung, Preis 38,38 € bzw. 49,88 €.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in Bayern in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk inkl. 1 Ordner, inkl. CD-ROM, Stand August 2009, ca. 360 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-556-93000-7; 31. Lieferung, Stand August 2009, Preis 57,42 €.

In der Kostentabelle sind alle Gebühren alphabetisch geordnet aufgeführt, um den Gemeinden eine Übersicht für die Praxis zu geben. Die zugrundeliegende Rechtsgrundlage ist jeweils beigefügt. Für eine Vereinfachung der Verwaltungspraxis in Gemeinden und Standesämtern gibt es das Buch als Kombination aus Loseblattsammlung und CD-ROM. Für eine sofortige Orientierung und direkte Recherche der einzelnen Gebührensätze sind die Gebührenstabbestände alphabetisch angeordnet.

Stollfuß Medien, Bonn

Huhn/Karthaus, **Körperschaftsteuer Handausgabe 2008**, Körperschaftsteuergesetz mit Durchführungsverordnung, Richtlinien, Hinweisen, Rechtsprechung in Leitsätzen und Nebenbestimmungen, mit integrierter Online-Nutzung, 2009, 620 Seiten, Preis 35 €, ISBN 3-08-361218-6.

Mit dem UntStRefG 2008, JStG 2008 und 2009 sowie dem MoRaKG haben sich zahlreiche Änderungen im Bereich des KStG ergeben. Diese Gesetzesänderungen sowie die neueste Rechtsprechung und Verwaltungsverlautbarungen sind in die Handausgabe eingearbeitet. Mit dem integrierten Online-Zugang kann auf den gesamten Inhalt und die Volltexte der Handausgaben ab dem Veranlagungszeitraum 2005 zugegriffen werden, auch zusätzliche BMF-Schreiben und Urteile sowie umfangreiche Arbeitshilfen stehen zur Verfügung.

Ernst & Young/BDI, **Die Erbschaftsteuerreform**, Ratgeber mit integrierter Online-Nutzung, 2009, 464 Seiten, Preis 39 €, ISBN 3-08-216701-4.

Das Buch enthält umfassende Informationen zu den zahlreichen Neuerungen im Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht und Gestaltungsempfehlungen. Neu geregelt wurden u. a. der Erbschaftsteuertarif oder die Freibeträge, die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Unternehmensvermögen, das Bewertungsrecht. Die Autoren beraten fundiert und praxisnah. Sie analysieren die steuerlichen Folgen für anstehende Erbschaft- und Schenkungsfälle. Berechnungsbeispiele belegen die zahlenmäßigen Auswirkungen der Reform.

PricewaterhouseCoopers AG/Deutsche Rentenversicherung Bund, **Altersvorsorge**, Beraten, Gestalten, Optimieren, Handbuch für Berater, Unternehmer und Privatpersonen, gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge, Immobilien und Vermögensübertragungen, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Aspekte, Handbuch inkl. Online-Zugang, 2009, 928 Seiten, Preis 119 €, ISBN 3-08-352000-9.

Das private und betriebliche Rentenrecht ist in den letzten Jahren immer komplexer und zunehmend komplizierter geworden. Daraus ergeben sich zahlreiche Anwendungsschwierigkeiten für die Praxis. Das Handbuch beantwortet ausführlich Zweifelsfragen in der Beratung. Vor- und Nachteile der alternativen Vorsorgeformen sowohl im Spannungsfeld von Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht als auch unter Rendite- und Sicherheitsaspekten werden aufgezeigt. Das Werk informiert umfassend über alle drei Säulen der Altersvorsorge und übermittelt eine verständliche und übersichtliche Gesamtdarstellung aller Aspekte zum Thema.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Schreiber, **BWahlG – Bundeswahlgesetz**, Kommentar, 8., vollständig neu bearbeitete Auflage 2009, XXIV, 1.125 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-452-26948-5.

Mit der Neuauflage wird das bisher unter dem Titel „Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag“ erschienene Werk auf den Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur von Ende März 2009 gebracht. Wichtige aktuelle Entwicklungen, u. a. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 3. März 2009 zum Einsatz von Wahlgeräten bei Bundestagswahlen, wurden berücksichtigt. Das Werk enthält nicht nur eine systematische Kommentierung des Bundeswahlgesetzes unter Einbeziehung weiterer relevanter Regelungen (Wahlprüfungsgesetz, Wahlstatistikgesetz, Bundeswahlordnung, Bundeswahlgeräteverordnung etc.), sondern weiterhin noch einen umfassenden Einführungsteil in die Materie des Wahlrechts einschließlich der verfassungsrechtlichen und historischen Bezüge. Zudem gewährleistet ein ausführlicher Anhang mit den wichtigsten wahlrechtlichen Nebenvorschriften, dass auch ohne weitere Materialiensuche die Ausführungen nachvollzogen werden können.

Dietel/Gintzel/Kniesel, **Versammlungsgesetz, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge**, Kommentar, 15. Auflage 2008, XXX, 605 Seiten, Preis 54 €, ISBN 978-3-452-26902-7.

In die Neuauflage wurden alle relevanten Gesetzesänderungen sowie aktuelle Gerichtsentscheidungen und

neueres Schrifttum übernommen. Insbesondere die Änderungen durch das sog. Föderalismusreformgesetz I (Versammlungsrecht ist nunmehr Ländersache) sind berücksichtigt. Der Kommentar enthält nicht nur das Versammlungsgesetz des Bundes, sondern auch die bei Abschluss der Neubearbeitung bereits ergangenen eigenen Regelungen der Länder (z. B. das am 1. Oktober 2008 in Kraft getretene Bayerische Versammlungsgesetz). Neue gesetzliche Vorschriften können kostenlos online abgerufen werden.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Anzinger/Koberski, **Kommentar zum Arbeitszeitgesetz**, 3. überarbeitete Auflage 2009, 606 Seiten, Preis 79 €, BB Kommentar, ISBN 978-3-8005-3262-9.

Die mehrfachen Änderungen des Arbeitszeitgesetzes machten die überarbeitete Neuauflage dringend erforderlich. Besondere Berücksichtigung findet das Gesetz vom 14. August 2006, mit dem der neue § 21a (Beschäftigung im Straßentransport), als Umsetzung europäischen Rechts, in das ArbZG eingefügt wurde. Ferner wurde der Kommentar infolge neuer Rechtsprechung, hier vor allem des Bundesarbeitsgerichts, aktualisiert. Außerdem wurde die Kommentierung an die Auswirkungen der Föderalismusreform angepasst. Durch diese Reform ist das Recht des Ladenschlusses in die Kompetenz der Bundesländer übergegangen, die seit 2006 eigene Ladenöffnungsgesetze (Ausnahme: Bayern; hier gilt weiterhin Bundesrecht) erlassen haben.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Völkel/Karg, **Umsatzsteuer**, 20., neu bearbeitete Auflage 2009, XVIII, 317 Seiten, Preis 29,95 €, Grundkurs des Steuerrechts; 4, ISBN 978-3-7910-2843-9.

Das Lehrbuch beinhaltet die neuesten Änderungen zum Steuerbürokratieabbaugesetz und zum Steueränderungsgesetz 2009 einschließlich der am 1. Januar 2010 in Kraft tretenden Änderungsvorschriften. Zahlreiche Fallbeispiele, Aufgaben mit Lösungen und Prüfungsschemata erleichtern den Zugang zu der Thematik. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand: 1. Januar 2009.

Völkel/Karg, **Umsatzsteuer**, 15., neu bearbeitete Auflage 2009, XXIX, 661 Seiten, Preis 54,95 €, Finanz und Steuern; 2, ISBN 978-3-7910-2865-0.

Das Lehrbuch ist sowohl zur Aneignung der Grundbegriffe als auch zur umfassenden Einarbeitung in das Umsatzsteuerrecht geeignet. Wichtige Rechtsgebiete werden anhand vieler Beispiele und rund 600 Übungsfällen mit Lösung ausführlich behandelt. Die zahlreichen Beispiele und Fälle wurden in langjähriger Lehrtätigkeit entwickelt und eignen sich zur Klausurvorbereitung. Die Neuauflage umfasst die Gesetzesänderungen bis einschließlich Steuerbürokratieabbaugesetz und Jahressteuergesetz 2009, und zwar einschließlich der erst am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Änderungsvorschriften. Das Buch berücksichtigt darüber hinaus die Fortentwicklung der Rechtsprechung von Bundesfinanzhof und Europäischem Gerichtshof sowie die aktuellen Verwaltungsregelungen.

Dötsch/Franzen/Sädler, **Körperschaftsteuer**, 15., neu bearbeitete Auflage 2009, XXXVII, 615 Seiten, Preis 49,95 €, Finanz und Steuern; 5, ISBN 978-3-7910-2776-0.

Das Buch stellt sowohl das neue Körperschaftsteuerrecht nach der Unternehmenssteuerreform 2008 als auch die mehrfach geänderten Übergangsvorschriften nach Wegfall des Anrechnungsverfahrens dar. Behandelt werden dabei alle wesentlichen Teile des „reinen“ Körperschaftsteuerrechts, wie z. B. Einkommensermittlung, verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen, Zinschranke, Organschaft und Liquidationsbesteuerung. Berücksichtigt werden auch die Anteilseignerseite mit Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens und Einführung des Teileinkünfteverfahrens und der Abgeltungsteuer sowie der Solidaritätszuschlag. Der Rechtsstand zum 30. Juni 2009 ist berücksichtigt und die Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, die Jahressteuergesetze 2008 und 2009 enthalten.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 8., 9. und 10. Lieferung, Stand Dezember 2009, Preis 67,50 €, 120,80 € bzw. 66,80 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 2.976 Seiten, mit kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Schiedermair/König/Körner, **Landesstraf- und Verordnungs-gesetz (LStVG)**, Kommentar, 31. Lieferung, Stand März 2009, Preis 35,07 €.

Strunz/Findeisen, **Bayerisches Beamtengesetz, Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Bayerisches Disziplinalgesetz**, 13. Lieferung, Stand Oktober 2008, Preis 18,90 €.

Schulz/Wachsmuth/Zwick, **Kommunalverfassungsrecht Bayern**, 7. Lieferung, Stand Mai 2009, Preis 57,90 €.

Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Bayern, 428. Lieferung, Stand November 2009, Preis 63,70 €.

Verlag für Landesamtswesen, Frankfurt

Brandhuber/Zeyringer, **Landesamt und Ausländer**, 34. Lieferung, Stand April 2009, Preis 37,90 €.

Linde international, Wien

Wala/Haslehner, **Kostenrechnung, Budgetierung und Kostenmanagement**, Eine Einführung mit zahlreichen Beispielen, 1. Auflage 2009, 464 Seiten, Preis 66,10 €, Fachbuch Wirtschaft, ISBN 978-3-7093-0157-1.

Das Buch führt komprimiert in Themen des Controllings wie Kosten- und Erlösrechnung, das Kostenmanagement und die Budgetierung ein. Die theoretischen Ausführungen werden auch anhand von Rechenbeispielen, zahlreichen Abbildungen und Kästen verdeutlicht. Ein Übungsteil am Ende jeden Kapitels mit Kontrollfragen, Multiple-Choice-Fragen sowie zusätzlichen Rechenbeispielen soll der Festigung des Erlernten dienen. Hinweise auf die betriebliche Praxis in Form von Experteninterviews und Ergebnissen empirischer Studien und ein Glossar ergänzen das Buch.

Zucker, **Top Dreams**, Wenn Manager träumen, 1. Auflage 2009, 136 Seiten, Preis 22 €, ISBN 978-3-7093-0275-0.

Die Autorin, eine langjährige Beobachterin und Beraterin des Top-Managements, sprach für ihr Buch Top Dreams mit über vierzig Spitzen-Führungskräften aus Wirtschaft

und Politik über deren (Tag)träume. Mit Blick auf die täglich praktizierten Managementrealitäten und -ansprüche ist das Ergebnis überraschend.

Scheuermann, **Wer reden kann macht Eindruck, wer schreiben kann, macht Karriere**, Das Schreibfitnessprogramm für mehr Erfolg im Job, 1. Auflage 2009, 264 Seiten, Preis 16,90 €, ISBN 978-3-7093-0240-8.

Das Buch gewährt Einblick in die typischen Problemzonen des Schreibens im Job: Schreiben unter Stress und Druck, Aufschieberitis, ausufernde Texte und Leere im Kopf. Anhand zahlreicher Beispiele und Abbildungen erläutert die Autorin, wie Sie sich zum Erfolg schreiben und sich mit guten Texten einen Namen machen.

Nitzsche, **Praxishandbuch Konfliktlösung**, Konstruktiv und selbstbewusst im Umgang mit Kunden, Kollegen und Geschäftspartnern, 1. Auflage 2009, 160 Seiten, Preis 14,90 €, ISBN 978-3-7093-0220-2.

Die Autorin zeigt in diesem Ratgeber für die Praxis, wie man sich bestmöglich auf Konfliktgespräche vorbereitet und sie erfolgreich meistert. Das Buch enthält Fallbeispiele und zahlreiche Tipps.

Lang, **Personalführung – Nicht nur reden, sondern leben!** Methoden für eine erfolgreiche Kompetenz- und Potenzialentwicklung, mit praxiserprobten Instrumenten und Umsetzungsbeispielen, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2009, 192 Seiten, Preis 29,20 €, Fachbuch Wirtschaft, ISBN 978-3-7093-0164-9.

Vertrauen und positive Grundeinstellung sind zwei Faktoren, auf denen ein sowohl authentischer als auch resultatorientierter Dialog zwischen Führungskraft und Mitarbeiter für eine möglichst wirkungsvolle Führung basieren sollte. Im Buch finden Führungskräfte, Trainer und Berater für die Führungspraxis einsetzbare Methoden und hilfreiche Instrumente, die zeigen, wie Personal- und Führungsarbeit effizient organisiert, Mitarbeitergespräche wirksam geführt und eine potenzialorientierte Personalentwicklung erfolgreich gestaltet werden können.

von Jhering, **Scherz und Ernst in der Jurisprudenz**, 1. Auflage 2009, 400 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7093-0281-1.

Das bereits 1884 erschienene Buch ist die satirische Abrechnung des Autors mit der damals herrschenden Begriffsjurisprudenz, die die Suche nach einer angemessenen Lösung für praktische Probleme hinter Fragen der Systematik und Konstruktion zurückstellte. Das Werk leitete den Paradigmenwechsel von der Begriffs- zur heute herrschenden Wertungsjurisprudenz ein.

Spektrum Akademischer Verlag (Springer), Heidelberg

Höltling/Coldewey, **Hydrogeologie**, Einführung in die Allgemeine und Angewandte Hydrogeologie, 7., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2009, XXVI, 384 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8274-1713-8.

Um die Aufgaben und die fachliche Verzahnung der Hydrogeologie besser darstellen zu können, haben die Autoren in der Neuauflage Abschnitte umgestellt. Sie heben die Bedeutung der geologischen und hydrogeologischen Grundlagen stärker hervor. Die Kapitel über „Wasserbeschaffenheit“ und „Angewandte Hydrogeologie“ sind grundlegend neu bearbeitet und erweitert. Zahlreiche Abschnitte, wie „Wassergewinnung“, „Bauen im Grundwasser“ und „Re-

genwasserversickerung“, wurden neu aufgenommen. Unter didaktischen Gesichtspunkten wurden alle Abbildungen neu erstellt und zweifarbig gestaltet, wichtige Gleichungen und Textabschnitte farbig hervorgehoben.

Springer, Berlin u. a.

Patt/Jürging/Kraus, **Naturnaher Wasserbau**, Entwicklung und Gestaltung von Fließgewässern, 3., bearbeitete und aktualisierte Auflage 2009, XVI, 455 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-540-76979-8.

Die drei Autoren beschreiben die Entwicklung der Fließgewässer mit ihren Lebensräumen und erläutern auf dieser Grundlage die Methoden des naturnahen Wasserbaus. Umfassende Hinweise zur aktuellen rechtlichen Situation, zum Planungsablauf und auf neue Aspekte bei der Gewässerunterhaltung sind ebenso enthalten wie hydrologische, hydraulische und morphologisch-sedimentologische Grundlagen. Vorgestellt wird ein geschlossenes Bild für Planung und Durchführung naturnaher Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an unseren Fließgewässern. Die Neuauflage wurde insbesondere im Hinblick auf die laufenden Arbeiten im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ergänzt.

Wolters Kluwer Deutschland, CW Haarfeld, Neuwied

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 2 Ordnern, etwa 5.642 Seiten, Stand 1. August 2009, Preis 99 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Die Gesetzliche Krankenversicherung steht vor gewaltigen Herausforderungen: Medizinischer Fortschritt, zunehmende Lebenserwartung der Bevölkerung und eine wachsende Zahl von Ärzten konkurrieren um zunehmend knappere Finanzmittel. Der Kommentar zum SGB V weist den Weg durch das bestehende Krankenversicherungsrecht und dokumentiert ausführlich die Entwicklung dieses Rechtsgebietes. Das neue Grundwerk des Kommentars vereint die drei Werke Gesundheitsstrukturgesetz, SGB V – Textausgabe und SGB V – Kommentar Gesetzliche Krankenversicherung zu einer Loseblattsammlung. Abonnenten des Kommentars steht eine Online-Datenbank mit mehr als 6.500 Urteilen zum Sozialrecht zur Verfügung.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG)**, Kommentar, 160. und 161. Lieferung, Stand 1. Oktober 2009, Preis jeweils 98 €, ISBN 978-3-7962-0351-0.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht, Textsammlung**, 268. bis 270. Lieferung, Stand 15. Oktober 2009, Preis 117 €, 109 € und 120 €, ISBN 978-3-7962-0310-7.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 266. bis 268. Lieferung, Stand 15. Oktober 2009, Preis 121 €, 118 € und 115 €, ISBN 978-3-7962-0312-1.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 2 Ordnern, etwa 5.642 Seiten, 2., 3., 4., 5. und 6. Lieferung, Stand 1. November 2009, Preis 102 €, 120 €, 128 €, 104 € und 115 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Marburger, **Der aktuelle Hartz IV-Ratgeber**, alle Ansprüche kennen und ausschöpfen mit den neuen Leistungsätzen, 2009, 128 Seiten, Preis 9,95 €.

Der aktuelle Ratgeber erläutert, was Beziehern von Arbeitslosengeld II neben dem Regelsatz zur Absicherung ihrer Existenz zusteht, und wie die Leistungen beantragt werden. Zudem wird ein besonderes Augenmerk auf die wenig beachteten Leistungsansprüche aus der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung gelegt.

Röger, **Finanzielle Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung**, Zuschüsse, Vergünstigungen, Erleichterungen kennen und voll ausschöpfen, 2009, 156 Seiten, Preis 9,95 €.

Der Fachratgeber bietet in einer verständlichen Sprache fachkundige Orientierung im Antrags- und Adressdschungel und beantwortet zuverlässig häufig gestellte Fragen rund um die finanzielle Seite einer Behinderung.

Marburger/Dahm, **Nichteheliche Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften**, sozial abgesichert, alle Ansprüche kennen und ausschöpfen, 1. Auflage 2009, 112 Seiten, Preis 9,95 €.

Das Werk informiert darüber, wann eine nichteheliche Lebensgemeinschaft oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinn des Sozialrechts besteht und welche Rechte gegen die Träger von Sozialleistungen daraus resultieren. Behandelt wird das gesamte Sozialrecht des Sozialgesetzbuches. Dazu gehören Kranken- und Pflegeversicherung, Renten- und Unfallversicherung sowie die Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Sozialhilfe. Auch Sonderfragen, etwa Schadensersatzansprüche von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern, werden erörtert.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, mit Durchführungsverordnungen, Sozialgerichtsgesetz (SGG) und den besonderen Teilen des SGB: BAFöG, RVO, BVG, BKGG, WoGG, 2009/II, 8., aktualisierte Auflage 2009, 1.544 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-7422-9.

Die Neuauflage des Buches mit Stand vom 1. August 2009 berücksichtigt u. a. wichtige Änderungen wie die Erhöhung der Regelsätze, Einführung einer neuen Altersstufe für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren, die neuen Regeln zum Kurzarbeitergeld, Neuausrichtung der Förderung der Berufsausbildung, Verbesserung für kurzzeitig oder befristet Beschäftigte beim Arbeitslosengeld, die Erhöhung der Renten, gesetzlicher Schutz vor Rentenkürzungen, die Assistenzleistungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung nun auch bei stationärer Krankenhausbehandlung möglich.

Kamps, **Grundlagen der Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung**, Arbeitshilfe zum SGB V und SGB XI, Einführung in das Hilfsmittelverzeichnis, 2009, 240 Seiten, Preis 22 €.

Die systematisch aufgebaute Arbeitsgrundlage weist den Weg durch die Flut schwieriger Begriffe, rechtlicher Vorgaben sowie Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme und erläutert verständlich sowie nachvollziehbar das Leistungsrecht der Kranken- und Pflegekassen.

Fey, **Gelassenheit siegt!** Mit Fragen, Vorwürfen, Angriffen souverän umgehen, 12. Auflage 2009, 192 Seiten, Preis 9,95 €, Walhalla Selbstmanagement, ISBN 978-3-8029-4525-0.

Der Ratgeber gibt Tipps und Strategien, wie man bei Konflikten einen kühlen Kopf bewahrt und souverän damit umgeht.

Richter/Gamisch, **Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst**, Nach TVöD, TV-L, TV-V, AVR, BAT-KF Praxishandbuch mit Musterformulierungen, 3., aktualisierte Auflage 2009, 192 Seiten, Preis 16,50 €, ISBN 978-3-8029-7489-2.

Das Praxishandbuch vermittelt, wie Stellenbeschreibungen erfolgreich eingeführt, gepflegt und optimiert werden. Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und bietet Tipps und Handlungsanleitungen wie z. B. für das Bilden von Arbeitsvorgängen.

Das gesamte Familienrecht, mit den Neuerungen des FG-G-Reformgesetzes, Ausgabe 2010, Rechtsstand 1. September 2009, 672 Seiten, Preis 14,95 €.

Die neue Textausgabe bietet eine ebenso umfassende wie handliche Zusammenstellung aller aktuellen Vorschriften zum Familien-, Betreuungs-, Abstammungs- und Adoptionsrecht. Ebenfalls enthalten sind die neuen verfahrensrechtlichen Vorschriften des FamFG, das die familiengerichtliche Praxis grundlegend umstrukturiert. Mit dieser Gesetzessammlung wird der umfassende Bereich des Familienrechts in einem Band zusammengefasst, das mühsame Zusammensuchen aus unterschiedlichen Quellen entfällt.

Richter/Gamisch, **Grundlagen der Eingruppierung**, das aktuelle und künftige Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst, 2009, 80 Seiten, kartoniert, Preis 9,95 €.

Die Autoren erläutern verständlich, wie Arbeitsvorgänge korrekt gebildet, Stellenbeschreibungen tarifkonform verfasst sowie Arbeit richtig bewertet wird. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die neue Entgeltgruppe 1 TVöD/TV-L und Mitbestimmungsrechte des Betriebs-/Personalrats dargestellt.

Böhm/Lerch/Marburger u. a., **Betreuungsrecht – Betreuungspraxis**, Kommentar und Arbeitshilfen, Ausgabe 2010, 744 Seiten, Preis 44 €.

Der Praxiskommentar gibt wertvolle Hilfestellung rund um das Thema Betreuung. Er gliedert sich in vier Hauptbereiche: Betreuungsrecht, Sozialrecht, Praxishilfen und wichtige Rechtsvorschriften. In der aktuellen Ausgabe 2010 wird insbesondere die komplexe und vielschichtige Umstellung auf das Familienverfahrensrecht (FamFG) berücksichtigt. Neben dem FamFG und seinen bereits erfolgten Berichtigungen sind u. a. auch das 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz und das neue Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz eingearbeitet.

Lehmann, **Aktuelles Waffenrecht**, 88. Lieferung, Stand Oktober 2009, Preis 82,02 €.

Bibliographisches Institut & Brockhaus F. A. Brockhaus AG, Mannheim

Duden Finanzmarktwörterbuch, 1. Auflage 2009, 128 Seiten, Preis 7,95 €.

Das neue „Finanzmarktwörterbuch“ von Duden ist ein verlässlicher Leitfaden durch das größtenteils unverständ-

liche Fachvokabular von Börsianern, Finanz- und Versicherungsdienstleistern. Es enthält klare Definitionen der wichtigsten und gebräuchlichsten Fachbegriffe, wie Annuität, Anzeigepflicht, Tafelgeschäfte, Zertifikate, Hedgefonds. Das kompakte Nachschlagewerk benennt und erklärt Finanzierungstechniken und zeigt Zusammenhänge auf.

Duden – Das große Buch der Allgemeinbildung, 1. Auflage 2009, 592 Seiten, Preis 12,95 €.

Immer schneller verdoppelt sich das Wissen, der moderne Mensch ertrinkt in Informationen. Ein Leitfaden durch das Labyrinth des Wissensangebots unserer Zeit ist der neue Duden „Das große Buch der Allgemeinbildung“. 17 Wissenskapitel zu den fünf großen Themenkreisen Geschichte und Gesellschaft, Kultur und Sprache, Glaube und Denken, Mensch und Leben sowie Erde, Naturwissenschaften und Technik, versammeln Daten, Fakten und Zusammenhänge, die den Grundbestand unserer Allgemeinbildung darstellen.

Duden – Deutsche Geschichte – was jeder wissen muss, 1. Auflage 2009, 228 Seiten, Preis 9,95 €.

Vom Mittelalter bis zur Gegenwart stellt der neue Duden die deutsche Geschichte in zehn Kapiteln kompakt und allgemein verständlich auf „Dudenniveau“ zusammen. Die verständlich geschriebenen Texte bieten kompakte Informationen zu den wichtigsten Ereignissen, Begriffen und Personen in chronologischer Reihenfolge von den Anfängen im römischen Germanien bis zur Wiedervereinigung 1990.

Duden – Die Grammatik, 8., überarbeitete Auflage 2009, 1.343 Seiten, Preis 24,95 €.

„Die Grammatik“ von Duden präsentiert sich in achter überarbeiteter Auflage. Wissenschaftlich exakt stellt sie den Aufbau der deutschen Gegenwartssprache vom Laut über das Wort und den Satz bis hin zum Text und zu den Merkmalen der gesprochenen Sprache umfassend und übersichtlich dar. Für die neue Auflage ist die Dudengrammatik dem aktuellen Forschungsstand entsprechend aktualisiert und erweitert worden.

Duden Korrektor 6.0 für Microsoft Office, Die Rechtschreibprüfung für Microsoft Office und Works, 2009, CD-ROM, Preis 19,95 €.

Die Duden-Rechtschreibprüfung für Microsoft Office ist in der neuen 6.0-Version erschienen. Der Wortschatz wurde aktualisiert und erweitert. So kennt die Korrektursoftware jetzt auch die mehr als 5.000 Wörter, die neu in die 25. Auflage des Standardwerks der deutschen Rechtschreibung aufgenommen worden sind.

Duden Korrektor Upgrade Recht und Verwaltung, 2009, CD-ROM, Preis 29,95 €.

Das „Duden Korrektor Upgrade Recht und Verwaltung“ wird in eine vorhandene „Duden Korrektor“-Installation integriert und umfasst daher im Wesentlichen alle Funktionen des installierten „Duden Korrektors“. Der Wortschatz basiert zusätzlich auf den Werken „Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache“ von Kirchner und Butz sowie „Alpman-Brockhaus – Fachlexikon Recht“. Die Grammatikprüfung und die Überprüfung der Zeichensetzung sind um Besonderheiten der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache erweitert, so dass das Upgrade für alle, die juristische Texte verfassen oder bearbeiten, interessant ist.

Meyers Weltatlas kompakt mit Länderlexikon, 1. Auflage 2009, 486 Seiten, Preis 14,95 €.

Ein Kartenwerk im praktischen Taschenformat, das zusätzlich zum Kartenmaterial ein umfangreiches Länderlexikon enthält. Rund 200 Seiten mit politischen und physischen Karten bieten Kartografie auf dem neuesten Stand. Ergänzend dazu werden im Länderlexikon auf 176 Seiten alle Flaggen, Wappen und aktuellen Daten zu allen Staaten der Erde aufgeführt.

Meyers Atlas China, auf dem Weg zur Weltmacht, 2009, 224 Seiten, Preis 29,95 €.

China – das ist der Aufsteiger des 20. und die Supermacht des 21. Jahrhunderts. Der neue Atlas „China – auf dem Weg zur Weltmacht“ von Meyers bringt in 60 thematischen Karten und zahlreichen Tabellen und Grafiken das Land im Fernen Osten näher. Informativ aufbereitet veranschaulicht das Werk die entscheidenden Informationen über das Land, seine Menschen, über politisches Leben, Wirtschaft und Kultur.

Grabener Verlag, Kiel

Haase, **Der Verwaltungsbeirat in der Praxis**, ein Ratgeber für Wohnungseigentümer und Verwalter; Aufgaben, Funktion, Haftung, Pflichten und Rechte des Verwaltungsbeirates im Überblick, 4. Auflage 2009, 152 Seiten, Preis 24,20 €.

Das Buch versteht sich als praktischer Ratgeber für alle Beteiligten einer Wohnungseigentümergeinschaft und besonders für den Verwaltungsbeirat. Welche Aufgaben, Rechte und Pflichten sind mit dem Amt des Verwaltungsbeirates verbunden? Was ist zu tun? Geht man ein Haftungsrisiko ein? Diese Fragen und viele andere beantwortet das völlig überarbeitete und erweiterte, in vierter Auflage neu erschienene Buch „Der Verwaltungsbeirat in der Praxis“.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schirmer/Kater/Schneider, **Aufsicht in der Sozialversicherung, Ergänzbare Handbuch für die Praxis**, 21. Lieferung, Stand Juni 2009.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM), vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften**, Lieferung 2/09, Stand August 2009.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung**, Lieferung 4/09 und 1/10, Stand Januar 2010.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, Kommentar**, Anschlusslieferung an die 50. Lieferung, Lieferung 1/09 bis 3/09, Stand Oktober 2009.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet, Kommentar**, Lieferungen 4/09, 5/09, 6/09 zzgl. des neuen Ordners Bd. 5 und 7/09, Stand Dezember 2009.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar**, 41. bis 43. Lieferung, Stand Dezember 2009.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar**, 44. Lieferung, Stand September 2009.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar**, Lieferung 02/2009, Stand Oktober 2009.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung, Kommentar**, 33. und 34. Lieferung, Stand Oktober 2009.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, ergänzbares Handbuch, Lieferung 05/09, Stand Oktober 2009, Gesamtwerk mit 3.266 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 09/09 bis 12/09, Stand Dezember 2009, Loseblatt Grundwerk 8.884 Seiten, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Schmatz/Nöthlich, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferungen 08/09 bis 1/10, Stand Januar 2010, Loseblattgrundwerk 28.824 Seiten, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 28. Lieferung, Stand September 2009, Preis 52,95 €.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**, 87. Lieferung, Stand August 2009, Preis 98,95 €.

Eicher/Michaelis, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 67. Lieferung, Stand Juni 2009, Preis 56,95 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht, Kommentar**, 32. Lieferung, Stand September 2009, Preis 58,25 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar**, 131. Lieferung, Stand 1. September 2009, Preis 86,95 €.

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar**, 142. Lieferung, Stand Juli 2009, Preis 99,95 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern, Kommentar**, 102. Lieferung, Stand 1. August 2009, Preis 48,20 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 74. Lieferung, Stand Februar 2009, Preis 76,20 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst, Kommentar**, 95. Lieferung, Stand September 2009, Preis 60,95 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan)**, 44. Lieferung, Stand 1. September 2009, Preis 49,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 32. und 33. Lieferung, Stand Oktober 2009, Preis 95,95 € und 97,95 € sowie Ergänzungsband, Preis 59,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 10. Lieferung, Stand 1. September 2009, Preis 54,95 €.